

Folge 53 | Spiel mit dem Feuer

Nach dem Urteil: OLG Köln, Urteil vom 30.11.2010, 24 U 155/09

Besprochen von: Philipp Offergeld & Anna Kronenberg



Sachverhalt

Der 9-Jährige Beklagte (B) spielt regelmäßig mit seinem Stiefbruder auf dem Bauernhofgelände der Stiefmutter (S).

An einem Tag finden sie auf dem Gelände ein Feuerzeug und wollen ein kleines Feuer in der Scheune entfachen. Hierzu begeben sie sich auf die gestapelten Strohballen und zünden Stroh und Stöcke an. Weil dies beim ersten Versuch so super funktioniert hat, versuchen sie das noch ein zweites Mal. Bei diesem Versuch geraten jedoch weitere Strohballen in Brand. Die Kinder können das Feuer nicht mehr kontrollieren, so dass schließlich die gesamte Scheune durch den Brand zerstört wird.

Die S ist über das Verhalten der Kinder empört und verlangt nun von ihrem Stiefsohn Schadensersatz.

Dieser entgegnet jedoch, dass dies nicht passiert wäre, wenn die Stiefmutter besser auf ihn aufgepasst hätte.

Hat S gegen B einen Schadensersatzanspruch?

A. Anspruch der S gegen B auf Zahlung eines Schadensersatzes gem. § 823 Abs. 1 BGB

S könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung eines Schadensersatzes gem. § 823 Abs. 1 BGB haben.

I. Haftungsbegründender Tatbestand

1. Rechtsgutsverletzung

Zunächst müsste B ein Rechtsgut verletzt haben. Vorliegend ist die Scheune, welche im Eigentum (§ 903 BGB) der S stand, abgefackelt. Mithin liegt eine Eigentumsverletzung vor.

2. Verletzungshandlung

Der B hat in der Scheune ein Feuer entfacht und damit eine Verletzungshandlung begangen.

3. Haftungsbegründende Kausalität

Ferner müsste die Verletzungshandlung des B für die Eigentumsverletzung der S ursächlich sein. Hätte der B kein Feuer in der Scheune entfacht, wäre diese auch nicht abgefackelt. Die haftungsbegründende Kausalität ist somit zu bejahen.

4. Rechtswidrigkeit

B müsste auch rechtswidrig gehandelt haben. Nach der Lehre vom Erfolgsunrecht wird die Rechtswidrigkeit bei unmittelbaren Rechtsgutsverletzungen indiziert. Die

Scheune ist vorliegend unmittelbar durch das Brandlegen des B zerstört worden. Somit ist vorliegend von der Widerrechtlichkeit auszugehen.

5. Verschulden

Der B müsste auch schuldhaft gehandelt haben.

a. Deliktsfähigkeit des B gem. § 828 Abs. 3 BGB

B ist erst 9 Jahre alt. Fraglich ist daher, ob er überhaupt deliktsfähig ist.

Gem. § 828 Abs. 3 BGB ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

Vorliegend sind keine Indizien dafür ersichtlich, dass B nach seiner individuellen Verstandsentwicklung nicht fähig war, die Gefährlichkeit seines Tuns zu erkennen und sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten.

Demnach ist B grundsätzlich deliktsfähig.

b. Form des Verschuldens

B müsste jedoch auch schuldhaft gehandelt haben. Gem. § 276 Abs. 1 S. 1 BGB handelt schuldhaft, wer vorsätzlich oder fahrlässig handelt.

In Betracht kommt hier allenfalls ein fahrlässiges Handeln. Fahrlässig handelt gem. § 278 Abs. 1 BGB, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Fraglich ist also, ob B seines Alters und Entwicklungsstufe nach, den Eintritt des Schadens hätte voraussehen können und ob es ihm bei Erkenntnis der Gefährlichkeit des Handelns in der konkreten Situation möglich und zumutbar gewesen wäre, sich dieser Erkenntnis gemäß zu verhalten.

Die Gefährlichkeit des Spielens mit Feuer auf trockenem Stroh kann auch der 10-Jährige B erkennen. Darüber hinaus sind keine Angaben ersichtlich, dass er das Ausmaß dieses Verhaltens nicht hätte erkennen können. Folglich hat B die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen und handelte somit fahrlässig.

II. Haftungsausfüllender Tatbestand

1. Vorliegen eines ersatzfähigen Schadens, §§ 249 ff. BGB

Der Schaden richtet sich nach dem Grundsatz der Naturalrestitution. Hiernach ist S so zu stellen wie sie stünde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Wenn B kein Feuer entfacht hätte, wäre die Scheune nicht abgebrannt. S kann also den Aufbau der Scheune verlangen. Gem. § 249 Abs. 2 BGB kann der Gläubiger statt der Herstellung der Sache jedoch auch den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.

2. Haftungsausfüllende Kausalität

Der Schaden beruht auf der Eigentumsverletzung.

3. Anspruchskürzung infolge eines Mitverschuldens gem. § 254 BGB

Fraglich ist, ob der Anspruch auf Grund eines Mitverschuldens der S gekürzt werden könnte.

Erforderlich wäre hierfür zunächst, dass der S überhaupt ein Mitverschulden vorzuwerfen ist. In Betracht kommt hier eine Aufsichtsverletzung nach § 832 BGB.

Die S müsste dafür jedoch kraft Gesetzes § 832 Abs. 1 BGB oder durch einen Vertrag § 832 Abs. 2 BGB zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet sein.

Vorliegend handelt es sich um die Stiefmutter des Beklagten. Der Beklagte befindet sich in regelmäßigen Abständen bei der Stiefmutter, so dass davon auszugehen ist, dass die S die Aufsichtspflicht jedenfalls stillschweigend vertraglich iSv § 832 Abs. 2 BGB übernommen hat.

Somit ist der S grundsätzlich ein Mitverschulden vorzuwerfen.

Möglicherweise könnte eine Anspruchskürzung trotz eines Mitverschuldens vorliegend aus Wertungsgründen auszuschließen sein. Ein derartiger Widerspruch ergibt sich daraus, dass dem B zunächst die Einsichtsfähigkeit und Verschuldensfähigkeit zugesprochen wird, er also gerade keiner Überwachung bedarf. Dieser Gedanke darf dann nicht auf der Ebene des Mitverschuldens untergraben werden, indem hier gesagt wird, dass der Schaden nicht eingetreten wäre, wenn die S den B vernünftig überwacht hätte.

Folglich muss ein Mitverschulden der Stiefmutter hier außer Acht gelassen werden.

III. Ergebnis

S hat gegen B einen Schadensersatzanspruch gem. § 823 Abs. 1 BGB.

B. Anspruch der S gegen B auf Schadensersatz gem. § 823 Abs. 2 BGB iVm § 306d StGB

S könnte gegen B einen Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB iVm §§ 306d Abs. 1, 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB haben.

I. Schutzgesetzverletzung

Zunächst müsste B ein Schutzgesetz verletzt haben. Ein Schutzgesetz ist jede Rechtsnorm, die den Charakter einer Ge- oder Verbotsnorm hat und dem Individualschutz dient.

In Betracht kommt eine Verletzung des § 306d StGB.

B müsste hierfür ein Gebäude in Brand gesetzt oder durch eine Brandstiftung ganz oder teilweise zerstört haben.

Ein Gebäude ist ein Bauwerk, das dazu bestimmt und geeignet ist, dem Schutze vor Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Bei dem Stall handelt es sich um ein Gebäude.

Der Stall wurde so vom Feuer erfasst, dass das Feuer aus eigener Kraft weiterbrannte, B hat diesen demnach in Brand gesetzt.

Hierbei hat er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen und handelte demnach fahrlässig.

II. Haftungsbegründende Kausalität

Die Eigentumsverletzung beruht auf dem in Brand setzen.

III. Rechtswidrigkeit

B handelte rechtswidrig.

IV. Verschulden

B hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen und handelte demnach fahrlässig, § 276 Abs. 2 BGB

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

V. Schaden

(siehe § 823 Abs. 1 BGB)

VI. Ergebnis

S hat gegen B einen Schadensersatzanspruch gem. § 823 Abs. 2 BGB iVm §§ 306d Abs. 1, 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB.